

2. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Mai 1946.

33/A

A n t r a g

der Abgeordneten A l t e n b u r g e r, G r u b h e f e r, D r. M a l e t a,
D e n g l e r und Genossen (ÖVP) über ein Bundesgesetz, betreffend

die Verstaatlichung und Sozialisierung von Unternehmungen (Verstaatlichungs-
 und Sozialisierungsgesetz).

Begründung: Wir können nicht an der Tatsache verüberehen, dass auf der ganzen Welt ein Zug nach einer Vergesellschaftung und wirtschaftlichen Umstellung vorhanden ist. Wirtschaftlich steht das Ziel vor uns, diese von Sonderinteressen frei zu machen und den Betrieb in erster Linie in den Dienst des Volkes zu stellen. Ein Weg hiezu ist die Verstaatlichung und haben sich hiezu alle politischen Parteien bekannt. Aus der Erkenntnis, dass wir hier jedoch ein Neuland betreten, versucht der Gesetzentwurf, den Umfang der Verstaatlichung vorerst auf kleinsten Raum zu beziehen, um daraus die notwendigen Erfahrungen zu sammeln, die in späterer Folge praktisch umgesetzt werden können. Der Entwurf lässt jedoch in seiner weiteren Folge grundsätzlich die Möglichkeit einer Erweiterung offen. Die Verstaatlichung trifft jedoch nicht das Wesen der sozialen Umschichtung. Das Wesen liegt in der Sozialisierung; daher sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass im Anschluss an die Verstaatlichung die Sozialisierung folgt. Der Artikel II trägt dieser Forderung Rechnung und macht den Weg frei, dass die Ertragnisse der sozialisierten Kapitalsanteile dem Nutzen der Belegschaft zugeführt und in Form von Anteilen die Betriebsgenossenschaft zum Mitbesitzer und Träger der Produktionsmittel wird. Damit tritt nicht nur ein formales Recht auf die Einflussnahme auf die Führung des Betriebes ein, sondern die Betriebsgenossenschaft wird rechtlicher Mitbesitzer.

Der vorliegende Entwurf stellt einen Versuch dar, die Plattform zu finden, auf welcher zweckmässig die Umschichtung für die Verstaatlichung geeigneter Betriebe und nachfolgende Sozialisierung erfolgen kann.

Nachdem im Deklarationsgesetz die Notwendigkeit einer baldigen Gesetzwerdung grundsätzlich verankert wurde, ersuchen wir vorliegenden Gesetzentwurf geschäftsordnungsmässig dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zuzuweisen.

3. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Mai 1946.

B u n d e s g e s e t z

über die Verstaatlichung und Sozialisierung von Unternehmungen (Verstaatlichungs- und Sozialisierungsgesetz.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

Die Unternehmungen in den Wirtschaftszweigen des Kohlenbergbaues, der Energiewirtschaft und der Erdölproduktion sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu verstaatlichen.

§ 2

Ebensö können Unternehmungen grösseren Umfanges, die anderen Wirtschaftszweigen angehören, nach Massgabe dieser Bestimmungen verstaatlicht werden.

§ 3

Für die in Durchführung dieses Bundesgesetzes abzulösenden Eigentumsrechte wird volle Entschädigung gewährt. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz. (Entschädigungsgesetz.)

§ 4

(1) Die Verstaatlichung besteht darin, dass die Unternehmungen ganz oder teilweise in das Eigentum der öffentlichen Hand, das ist des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften überführt werden. Das Nähere regelt eine Verordnung.

(2) In dieser Verordnung ist auch auszusprechen, welche kleineren Unternehmungen von lokaler Bedeutung von der Verstaatlichung ausgenommen sind.

§ 5

(1) Die Verstaatlichung erfolgt für jedes zu erfassende Unternehmen auf Beschluss der Bundesregierung durch Bescheid des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. (Verstaatlichungsbescheid.) Den Landesregierungen jener Länder, in denen die nach § 2 zu verstaatlichenden Unternehmungen ihren Sitz oder ihre Niederlassungen haben, ist vor Beschlussfassung der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Verstaatlichungsbescheid hat auch auszusprechen, ob die Verstaatlichung zu Gunsten des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfolgt.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Mai 1946.

(3) Die Entschädigung der Eigentümer erfolgt auf Grund eines gesonderten Entschädigungsverfahrens, das mit einem Entschädigungsbescheid abgeschlossen wird. Das Nähere regelt das Entschädigungsgesetz (§ 3).

(4) Auf die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(5) Die zu Gunsten des Bundes verstaatlichten Unternehmungen sowie sonstige Beteiligungen des Bundes sind vom Gesichtspunkte der zusammenfassenden Wirtschaftsplanung und -lenkung her vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu verwalten. Ausnahmen hiervon können durch Beschluss der Bundesregierung bestimmt werden.

§ 6

(1) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an bedürfen bei Unternehmungen, die der Verstaatlichung nach § 1 unterliegen, Anordnungen und Verfügungen wirtschaftlich-technischer und organisatorischer Natur, die über das Ausmass der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, einer Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

§ 7

Alle Eigentümer, Verwalter und Leiter von zu verstaatlichenden Unternehmungen sind verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Bestand und die Eigentumsverhältnisse der betreffenden Unternehmung oder Anlage dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzuzeigen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere über die Anzeige- und Auskunftspflicht wird durch Verordnung geregelt.

§ 8

Wer in der Absicht, die Verstaatlichung einer Anlage zu vereiteln, eine ihm gehörige, dem Betriebe dienende Sache ganz oder teilweise zerstört oder unbrauchbar macht, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 9

(1) Verletzungen der Pflicht zur Einholung einer behördlichen Genehmigung nach § 6 sowie Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 7 werden, wenn die Tat nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den Gerichten als Übertretungen mit Geldstrafen bis zu S 25.000, bei besonders erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Mai 1946.

(2) Die strafgerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ein.

Artikel II

§ 10

(1) Gegenwärtige und zukünftige Beteiligungen des Bundes, der Bundesländer, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Unternehmungen sind nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu sozialisieren. Umfasst die Beteiligung die Hälfte des Unternehmenskapitales oder weniger, so ist sie zur Gänze zu sozialisieren, ist sie grösser, so ist sie mindestens bis zur Hälfte des Unternehmenskapitales zu sozialisieren.

(2) Ausnahmen hiervon können durch Beschluss der Bundesregierung bestimmt werden.

§ 11

Die Sozialisierung besteht darin, dass die Ertragnisse des sozialisierten Kapitalsanteiles dem Nutzen der Belegschaft des Unternehmens gewidmet und zum Erwerb im Interesse der Belegschaft bestimmt werden. Sie hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 12

(1) Zum Zwecke der Sozialisierung hat die Belegschaft des Unternehmens eine Betriebsgenossenschaft zu bilden, die die zu sozialisierenden Beteiligungen zu erwerben hat.

(2) Diese Betriebsgenossenschaft bildet keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Bis zum vollen Erwerb durch die Betriebsgenossenschaft sind Bundesbeteiligungen (Artikel I, § 5, Abs. 5) durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Beteiligungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch die bisher zuständigen Stellen weiter zu verwalten.

§ 13

(1) Die Betriebsgenossenschaft gibt Genossenschaftsanteile zu einem festzusetzenden Nominalbetrag aus. Jedem Belegschaftsmitglied, das dem Unternehmen mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehört, ist mindestens ein Anteil zuzuteilen. Als Stichtag für die Unternehmenszugehörigkeit gilt erstmalig der Tag des Sozialisierungsbescheides, in der Folge der Tag der Bilanzerstellung. Jeder Inhaber eines Anteiles ist Mitglied der Betriebsgenossenschaft.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Mai 1946.

(2) Der auf den sozialisierten Anteil des Unternehmenskapitales entfallende Ertrag des Unternehmens ist durch die Genossenschaft nach Massgabe der Zahl der zugeteilten Anteile aufzuteilen.

(3) Der auf den Anteil entfallende Ertrag ist zur Hälfte dem Inhaber desselben auszuschütten, zur anderen Hälfte nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

§ 14

(1) Zum Erwerb des sozialisierten Kapitalsanteiles durch die Betriebsgenossenschaft sind folgende Mittel zu verwenden:

- a) Die Hälfte des Ertrages der auf Anteile entfällt (§ 13, Abs. 3)
- b) freiwillige Beiträge der Belegschaftsmitglieder, welche diese aus dem ihnen ausgeschütteten Ertragshälften (§ 13, Abs. 3) leisten.

(2) Nach Erwerb des sozialisierten Kapitalsanteiles sind die von den Belegschaftsmitgliedern/^{gemäss} Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel folgenderweise zu verwenden:

- a) Für Kapitalerhöhungen des Unternehmens,
- b) zum Erwerb weiterer öffentlich/^{er} oder privater Teile des Unternehmenskapitales,
- c) zum Rückkauf von Anteilen,
- d) für soziale Einrichtungen des Betriebes.

§ 15

(1) Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zu erwerben. Der Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile steht jedem Belegschaftsmitglied frei.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Genossenschaftsmitgliedes aus dem Stande des Unternehmens sind die von ihm durch Vollzahlung erworbenen Anteile durch die Betriebsgenossenschaft zum Nominale zurückzukaufen; für noch nicht ausgezahlte Anteile ist die Anzahlung zurückzuerstatten.

(3) Scheidet ein Genossenschaftsmitglied durch Tod aus, so geht der Genossenschaftsanteil auf den Erben über. Solche Anteile haben in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.

§ 16

(1) Anteile dürfen nicht belastet werden.

(2) Veräusserungen von Anteilen dürfen nur zwischen Genossenschaftsmitgliedern des gleichen Betriebes oder von Genossenschaftsmitgliedern an die Genossenschaft vorgenommen werden; dabei muss jedoch mindestens ein Anteil im Eigentum eines jeden Genossenschaftsmitgliedes verbleiben.

§ 17

Jedem Genossenschaftsmitglied stehen in der Genossenschaftsversammlung so-
viele Stimmen zu, als es Anteile besitzt, höchstens jedoch 5.

§ 18

(1) Dem sozialisierten Teil des Unternehmenskapitales ist in den gesellschaft-
lichen Aufsichtsorganen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende andere gesetz-
liche oder statutarische Bestimmungen, eine entsprechende Vertretung einzu-
räumen. Diese Vertretung obliegt, insoweit und insoweit sich der sozialisier-
te Teil des Unternehmenskapitales noch in öffentlicher Hand befindet, je zur
Hälfte der öffentlichen Hand und der Betriebsgenossenschaft.

(2) Nach vollem Erwerb eines Kapitalsanteiles gehen alle Rechte uneingeschränkt
auf die Betriebsgenossenschaft über.

(3) Die in die gesellschaftlichen Aufsichtsorgane zu entsendenden Genossen-
schaftsvertreter sind durch Wahl aus dem Kreise der Genossenschaftsmitglieder
zu bestimmen.

(4) Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen der Genossenschaft zustehende
Vertretung in den gesellschaftlichen Aufsichtsorganen, ist jene Vertretung/
auf Grund des Betriebsrätegesetzes in diesen Organen zusteht.

§ 19

Der Erwerb des sozialisierten Kapitalsanteiles durch die Betriebsgenossenschaft
erfolgt zu einem Übernahmekurs, der jeweils von der Bundesregierung festzu-
legen ist.

§ 20

Die für den sozialisierten Teil des Unternehmenskapitales ausgegebenen Wert-
papiere sind in Namenspapiere umzuwandeln, die auf die Genossenschaft zu
lauten haben.

§ 21

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Genossenschaft regelt eine
Verordnung, die auch Vorschriften über ein Statut zu enthalten hat.

Artikel III

§ 22

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Vermögen-
sicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten
Ministerien betraut.
